

Entwurf

Vorblatt

Problem:

Die Bundesmuseen und die Österreichischen Nationalbibliothek benötigen ab dem Finanzjahr 2012 eine Erhöhung ihrer Basisabgeltung, wenn der bestehende kulturpolitische Auftrag im bisherigen Ausmaß sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht weiterhin erfüllt werden soll.

Das Pathologisch-anatomische Bundesmuseum ist das einzige Bundesmuseum im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, das gemäß dem Forschungsorganisationsgesetz – FOG, BGBl. Nr. 341/1981, eingerichtet ist.

Ziel:

Neben der Erhöhung der Basisabgeltung für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek soll das derzeit als unmittelbar dem BMUKK nachgeordnete Dienststelle eingerichtete Pathologisch-anatomische Bundesmuseum in das Naturhistorische Museum eingegliedert werden.

Inhalt:

Mit der vorliegenden Novelle des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 soll der Gesamtbetrag der Basisabgeltung für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek ab 1. Jänner 2012 erhöht werden.

Außerdem soll das Pathologisch-anatomische Bundesmuseum in das Naturhistorische Museum eingegliedert werden.

Alternativen:

Keine. Die Beibehaltung des bisherigen Zustandes würde die Erfüllung des kulturpolitischen Auftrags der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek auf dem derzeitigen Niveau nicht mehr zulassen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Basisabgeltung der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek wird durch die vorliegende Gesetzesnovelle insgesamt um jährlich 2,642 Mio. Euro erhöht. Davon entsteht auf Bundesbudgetseite eine finanzielle Mehrbelastung von jährlich 2 Mio. Euro für den laufenden Betrieb des wiedereröffneten 21er-Hauses. 0,642 Mio. Euro stammen aus schon bisher im Wesentlichen für das Pathologisch-anatomische Bundesmuseum verwendeten Mitteln des BMUKK.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Eine Stärkung des Kultur- und Bildungsauftrages der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek wird ebenso erwartet wie die Förderung der Partizipation der Bevölkerung am Kulturerbe.

Durch die gesicherte Arbeit der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek sind eine Belebung der Wirtschaft sowie positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Tourismuswirtschaft zu erwarten.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgesehenen Gesetzesänderung stehen keine Rechtsvorschriften der Europäischen Union entgegen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Zu Art. XI (Änderungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002):

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Derzeit sieht das Bundesmuseen-Gesetz 2002 eine jährliche Basisabgeltung ab dem 1. Jänner 2009 in Höhe von 105,011 Millionen Euro im Verhältnis von 81,983 Millionen Euro für die Bundesmuseen und von 23,028 Millionen Euro für die Österreichische Nationalbibliothek vor.

Mit der vorliegenden Novelle des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 soll der Gesamtbetrag der Basisabgeltung für die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek ab 1. Jänner 2012 auf 107,653 Millionen Euro im Verhältnis von 84,625 Millionen Euro für die Bundesmuseen und von 23,028 Millionen Euro für die Österreichische Nationalbibliothek erhöht werden.

Außerdem soll das Pathologisch-anatomische Bundesmuseum in das Naturhistorische Museum eingegliedert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die jährlichen Mehrausgaben durch die Erhöhung des Gesamtbetrags der Basisabgeltung betragen ab dem Finanzjahr 2012 2 Millionen Euro für den laufenden Betrieb des wiedereröffneten 21er-Hauses.

Durch die Eingliederung des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums in das Naturhistorische Museum ergibt sich keine Mehrbelastung des Bundesbudgets, weil die Bedeckung des dafür erforderlichen Betrags von 0,642 Millionen Euro durch Umschichtung schon bisher im Budget des BMUKK vorhandener Mittel erfolgt.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 13 (Angelegenheiten der künstlerischen und wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen des Bundes) und Art. 17 B-VG.

Besonderer Teil

Zu Art. XI (Änderungen des Bundesmuseen-Gesetzes 2002):

Zu Art. XI Z 1 (§ 5 Abs. 4 erster Satz):

Die Basisabgeltung der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek wird ab dem Finanzjahr 2012 um den Betrag von insgesamt 2,642 Millionen Euro erhöht.

Zu Art. XI Z 2 und 3 (§ 11a und § 14 Abs. 2):

Das derzeit als unmittelbar dem BMUKK nachgeordnete Dienststelle nach dem Forschungsförderungsgesetz – FOG, BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 74/2004, eingerichtete Pathologisch-anatomische Bundesmuseum soll in das Naturhistorische Museum eingegliedert werden.

Der Personalstand des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums beträgt derzeit vier Vertragsbedienstete. Die Vertragsbediensteten des Bundes, die dem Pathologisch-anatomischen Bundesmuseum angehören, sollen durch eine sinngemäße Anwendung des § 11 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 ab dem Zeitpunkt der Eingliederung des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums in das Naturhistorische Museum Arbeitnehmer des Naturhistorischen Museums werden.

Zu Art. XI Z 4 (§ 22 Abs. 7):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.